

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereines
- § 9 Vorstand
- § 10 Vereinsausschuss
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Abteilungen
- § 14 Vereinsjugend
- § 15 Haftung
- § 16 Datenschutz
- § 17 Auflösung des Vereines
- § 18 Sprachregelung, Sonstiges
- § 19 Inkrafttreten

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sport-Club Eschenbach Opf."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschenbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weiden i.d.OPf. unter der Nummer VR 205 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

Zur Durchführung dem Vereinszweck dienenden Aufgaben können Abteilungen sowie Fachbereiche gebildet werden, die allen Mitgliedern offenstehen.

### § 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Karate, Judo, Tischtennis, Kegeln, Leichtathletik, Fußball und Breitensport mit Turnen, Laufen, Schwimmen, Radfahren, Triathlon und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport und Spielübungen
  - Verbesserung, Unterhalt und Instandsetzung des Sportgeländes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte
  - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

### § 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zu 1.000 Euro im Jahr erhalten.
- (5) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Erforderlich hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

## SC Eschenbach 1923 e.V. - Vereinssatzung 2020

- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Erforderlich hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen. Erforderlich hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt bei Bedarf eine zu erlassende Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages diesem widerspricht.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Auf Wunsch wird ihm ein aktuelles Exemplar ausgehändigt.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

- (7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (8) Der Verein besteht aus:
- a) **Ehrenmitgliedern:**  
Durch Beschluss der Vorstandschaft können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
  - b) **Schülern:**  
Schüler sind Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
  - c) **Jugendliche:**  
Jugendliche sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
  - d) **Ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern:**  
Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr überschritten hat. Aktives Mitglied ist, wer sich mindestens in einer der Abteilungen sportlich betätigt. Die übrigen Mitglieder zählen als passive Mitglieder.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

## SC Eschenbach 1923 e.V. - Vereinssatzung 2020

- (4)** Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, dass auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5)** Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6)** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Verweis,
  - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 1000.
  - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
  - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7)** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

## SC Eschenbach 1923 e.V. - Vereinssatzung 2020

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

### § 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
- (2) Die Geldbeträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Geldbeträge werden im Laufe des Beitragsjahres im Voraus per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss. Erforderlich ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftmandat teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag anteilmäßig berechnet.
- (8) Ehrenmitglieder können vom Jahresbeitrag befreit werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand § 9
- b) der Vereinsausschuss § 10
- c) die Mitgliederversammlung § 11

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden für Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit
  - b) Vorsitzenden für Verwaltung
  - c) Vorsitzenden für Finanzen und Wirtschaftsbetrieb
  - d) Vorsitzenden für Gebäude und Sportanlagen
  - e) Vorsitzenden Sportbetrieb Allgemein
- (2) Die Zuordnung der Aufgabenbereiche der Vorstände wird in einer Geschäftsordnung geregelt,
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Geschäftsordnung beschränkt werden.

## SC Eschenbach 1923 e.V. - Vereinssatzung 2020

- (8) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Der Vorstand ist (unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB) ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

### § 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes gem. § 9 Abs. 1
  - b) dem Schriftführer
  - c) den jeweiligen Abteilungsleitern
  - d) dem Spartenleiter Fußball
  - e) dem Jugendleiter Fußball
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Ehrenamtsbeauftragten
  - h) dem Ältestenrat

Der Ältestenrat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Ältestenrat besteht aus maximal acht Personen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.
- (5) Der Vereinsausschuss kann unter anderem eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung sowie weitere, zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderliche Verordnungen beschließen. Erforderlich hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit.

## SC Eschenbach 1923 e.V. - Vereinssatzung 2020

- (6) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (7) Die Ausschussmitglieder sind angehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und verpflichtet, im Verhinderungsfall einen geeigneten Vertreter zu entsenden.

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr in den ersten sechs Monaten (Januar-Juni) statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin öffentlich auf der Homepage des Sportvereins ([www.sceschenbach.de](http://www.sceschenbach.de)) und als Aushang im Vereinsschaukasten vor dem Eingang zur Sportgaststätte unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.  
  
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit geleitet, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Stimmt die Mitgliederversammlung zu, können verschiedene Personen in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. (z.B. alle Mitglieder des Ältestenrates)

## SC Eschenbach 1923 e.V. - Vereinssatzung 2020

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (8)** Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft (des Vereinssausschusses),
  - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
  - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
  - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
  - g) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
  - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 12 Kassenprüfung

- (1)** Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines, einschließlich der Kassen von Untergliederungen, in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2)** Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in der Finanzordnung geregelt werden.

### **§ 13 Abteilungen**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln Angelegenheiten, die ausschließlich sie selbst betreffen, durch die Mitgliederversammlung ihrer Abteilungen und durch ihren Abteilungsleiter.
- (3) Die Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können nach außen nur im Namen des Gesamtvereins auftreten.
- (4) Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss, zu geben. Jede Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Das gilt auch für spätere Änderungen und Ergänzungen oder eine Neufassung der Abteilungsordnung. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (5) Abteilungsleiter sind nicht vertretungsbefugt. Sie können vom Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.
- (6) Die Abteilungsleitungen legen dem Vereinsvorstand jeweils bis zum 31.01. eines Jahres einen schriftlichen Kassenbericht über alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung aus dem Vorjahr nebst vollständigen Belegen vor. Der Vorstand kann nähere Vorgaben für die Gestaltung des Kassenberichts der Abteilungen erlassen.
- (7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

### **§ 14 Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend wird durch die jeweiligen Abteilungen vertreten
- (2) Bei Bedarf können Einzelheiten in einer Jugendordnung geregelt werden.

## § 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern sowie von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

Name,

Adresse,

Nationalität,

Geburtsdatum und -ort,

Geschlecht,

Telefonnummer,

E-Mailadresse,

Bankverbindung,

Abteilungszugehörigkeit,

Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

## SC Eschenbach 1923 e.V. - Vereinssatzung 2020

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im vollem Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- (4)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5)** Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall das Recht zu, aus Gründen die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sich betreffende Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich. In diesem Fall wägt der Verein ab, welches Interesse überwiegt.
- (6)** Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von Funktionsträgern und Übungsleitern für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und soweit diese Daten für die Beziehung zum Verband notwendig sind. Allen Organen des Vereins bzw. dessen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## SC Eschenbach 1923 e.V. - Vereinssatzung 2020

- (7) Jedes Mitglied, jeder Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften (insbesondere der DSGVO und des BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

### § 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt Eschenbach.

### § 18 Sprachregelung, Sonstiges

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## SC Eschenbach 1923 e.V. - Vereinssatzung 2020

- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist bei Beschlüssen die einfache Mehrheit ausreichend.
- (3) Bei Vorstands- und Ausschussabstimmungen ist im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Aufgabengebiet die Entscheidung fällt, entscheidend.
- (4) Betriebskosten im Sinne dieser Satzung sind wiederkehrende Ausgaben, die zur Erfüllung des Vereinszweckes zwingend erforderlich sind. Hierzu gehören laufende Kosten für den Unterhalt, Personalkosten, Mieten, Beschaffung von Verbrauchsmaterial, Ersatz und Reparatur vorhandener Gerätschaften und Ausgaben für die Aufrechterhaltung des Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebes.
- (5) Planbare Ausgaben im Sinne dieser Satzung sind alle Ausgaben, die nicht unter Betriebskosten im Sinne dieser Satzung fallen und deren Aufschiebung für die Erfüllung des Vereinszweckes ohne Belang ist. Hierzu gehören Neuanschaffungen von Gerätschaften, bauliche Maßnahmen sowie die Vergütung von Tätigkeiten für den Verein.

### § 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.07.2020 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.